

Kurztitel

Amtliche Gewährzeichen - Niederlande

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 351/1976

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

14.07.1976

Text

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBI. Nr. 260, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf drei niederländische amtliche Gewährzeichen für Butter und auf zwei niederländische amtliche Gewährzeichen für Milchpulver Anwendung findet, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen.